



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Luise Amtsberg, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 12. November 2015

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat November 2015**
HIER Arbeitsnummern 11/18, 19

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen Schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Günter Krings

Schriftliche Fragen der Abgeordneten Luise Amtsberg

vom 4. November 2015

(Monat November 2015, Arbeits-Nr. 11/18, 19)

Fragen

1. Auf welcher Grundlage ist durch die Bundesregierung die Länderauswahl getroffen worden, die die Bundesagentur für Arbeit in der im neugefassten § 431 SGB III enthaltenen Formulierung "Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltes" so auslegt, dass nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, dem Irak und dem Iran an sog. Einstiegskursen zum Erwerb von Basiskenntnissen der deutschen Sprache teilnehmen dürfen

(<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/Einstiegskurse/index.htm>), - eingedenk dessen, dass die Bundesregierung selbst z. B. für die Herkunftsländer Somalia eine Gesamtschutzquote von 74 Prozent, für Afghanistan von 78 Prozent und für die Ukraine sogar für 90 Prozent ausweist (BT-Drs. 18/5785, S. 3 - Antwort zu Frage 1 b) und dem Umstand, dass im neuen Satz 3 des § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (und wortgleich auch in § 18 Absatz 1 Satz 2 Bundesfreiwilligendienstgesetzes) normiert wurde, dass allein bei solchen Asylsuchenden, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen "ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten" sei?

2. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass bei der Auslegung des neuen Rechtsbegriffes "Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltes" nach einheitlichen und für jedermann transparenten Grundsätzen vorgegangen wird - im Lichte dessen, dass diese Regelung zentrale integrationspolitische Aspekte des neuen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, namentlich den Zugang zu Integrationskursen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Aufenthaltsgesetz), den Zugang zur beruflichen Sprachförderung (§ 45a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz), die Ausübung eines Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug (§ 18 Absatz 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz), sowie den Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des SGB III (§ 131 SGB III) betrifft?

Antworten

Zu 1.

Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Frage sich auf den neuen § 421 des Sozialgesetzbuches III (SGB III) bezieht.

Bei Asylbewerbern ist ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten, wenn sie aus Herkunftsstaaten stammen, deren sog. Gesamtschutzquote über 50 Prozent liegt. Die Gesamtschutzquote errechnet sich aus dem Anteil der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ergangenen positiven Asylentscheidungen (Asylgewährung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote) von allen BAMF-Asylentscheidungen eines bestimmten Zeitraums zu diesem Herkunftsland. Ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt ist mithin zu erwarten, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Schutzgewährung größer ist als eine negative Asylentscheidung, die ja im Regelfall zu einer Verpflichtung zur Ausreise führt. Diese Gesamtschutzquote ist derzeit bei den Ländern Syrien, Eritrea, Irak und Iran gegeben.

Die in der Frage zitierte Quote für Somalia, Afghanistan und Ukraine stellt nicht die Gesamtschutzquote dar, sondern bezieht sich auf die Quote zur Frage 1 b) der zitierten Kleinen Anfrage (BT-Drs. 18/5785, S. 3 - Tabelle). Diese Quote berücksichtigt nur die materiellen Entscheidungen des BAMF und blendet somit andere negative Asylentscheidungen, z.B. Verfahrenseinstellungen (oft aufgrund von Untertauchen oder Weiterreise in einen anderen Mitgliedstaat) oder Ablehnungen der Anträge als unzulässig (z. B. aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß der Dublin-Verordnung), aus.

§ 44 Absatz 4 S. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) enthält eine sogenannte gesetzliche Vermutungsregelung: Wenn Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes stammen, wird vermutet, dass kein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet erfolgen wird. Diese Vermutung ist grundsätzlich widerleglich, womit auch dem Einzelfall Rechnung getragen wird. Andererseits bestimmt das Gesetz nicht, dass allein bei den Antragstellern aus den sicheren Herkunftsstaaten ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Vielmehr ist auch bei Asylbewerbern aus zahlreichen weiteren Staaten, deren Gesamtschutzquote ebenfalls unter 50 Prozent liegt, ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten.

Zu 2.

Die Frage, wann ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist eine statistische. Die Bestimmung der Länder mit einer Gesamtschutzquote über 50 Prozent basiert auf den vom BAMF im Rahmen des Asylverfahrens getroffenen Entscheidungen. Eine gesonderte (Ermessens)Entscheidung zur Bestimmung der Herkunftsländer und damit zum Zugang zu Integrationsangeboten etwa vom BAMF oder der Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt. Die Entscheidungspraxis des BAMF wird monatlich veröffentlicht.